



AlphaDaZ-Tagung 2020

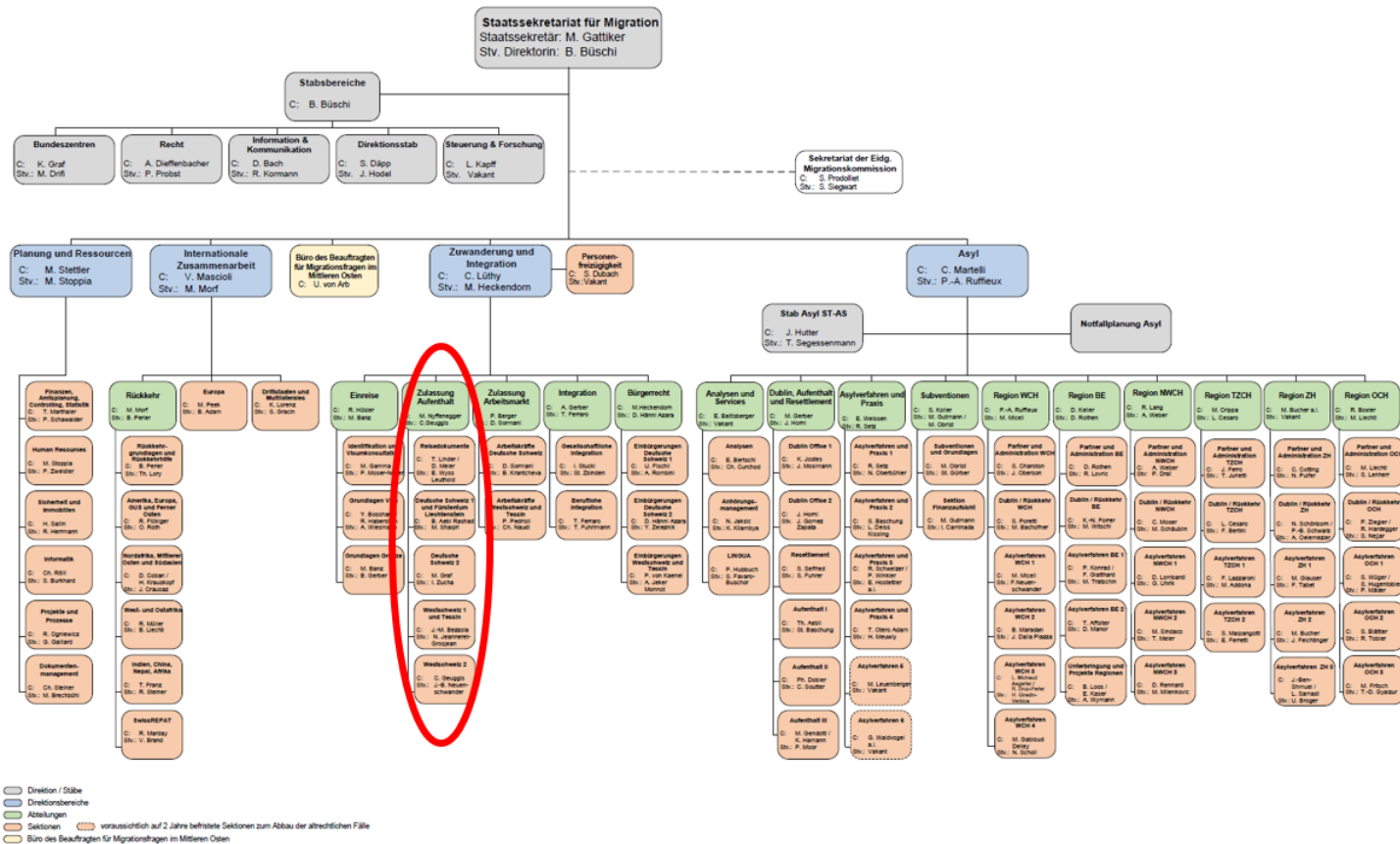
5. September 2020, online

Nachweis von Sprachkompetenzen in ausländerrechtlichen Verfahren





Organigramm SEM





Aufgaben der Abteilung Zulassung Aufenthalt

- Zustimmungsverfahren bei bewilligungspflichtigen Aufenthalten

- Visumsverfahren (Einsprachen)

- Einreiseverbote

- Ausstellung von Reisedokumenten



Das ausländerrechtliche Verfahren

*Zum Ziel der gerechten Auslese lautet die Aufgabe für alle gleich:
Klettert auf den Baum!*



Zeichnung: Hans Traxler, in »Erziehung und Wissenschaft« 2/2001



Das ausländerrechtliche Verfahren

Wer während seines Aufenthaltes in der Schweiz arbeitet oder sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhält, benötigt eine **Bewilligung**. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthalts- (weniger als 1 Jahr), Aufenthalts- (befristet) und Niederlassungsbewilligung (unbefristet).





Arten von Ausländerausweisen

Ausweis G	Grenzgängerbewilligung	Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind.
Ausweis L	Kurzaufenthaltsbewilligung	Ausländer, die sich für befristete Aufenthalte bis zu einem Jahr in der Schweiz aufhalten. Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltzweck erteilt und kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden, mit oder ohne Erwerbstätigkeit.
Ausweis B	Aufenthaltsbewilligung	Ausländer, die sich dauerhaft in der Schweiz aufhalten. Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltzweck erteilt und kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden, mit oder ohne Erwerbstätigkeit.
Ausweis C	Niederlassungsbewilligung	Ausländer, die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, erhalten nach einem Aufenthalt von 5 oder 10 Jahren in der Schweiz eine Niederlassungsbewilligung. Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und darf nicht mit Bedingungen verbunden werden.
Ausweis N	Bewilligung für Asylsuchende	Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen.
Ausweis F	Bewilligung für vorläufig aufgenommene Ausländer	Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erwiesen hat.
Ausweis Ci	Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit	Die Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit ist für Familienangehörige von Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitglieder ausländischer Vertretungen bestimmt.



Zuständigkeiten im ausländerrechtlichen Verfahren

Für die Erteilung, die Erneuerung oder Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen sind die grundsätzlich **Kantone** zuständig. Sie wenden dabei das **Bundesrecht** an. Der **Bund** (das SEM) überwacht den Vollzug des Ausländerrechts.

Verweigert der Kanton eine Aufenthaltsbewilligung, ist der Entscheid endgültig, sofern nicht ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung besteht (→ Bundesgericht).

Bei einem positiven kantonalen Entscheid über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt der **Bund** über ein endgültiges Entscheidungsrecht (**Vetorecht**).

→ Zustimmungsverfahren für bestimmte Ausländerkategorien



Teilrevision des Ausländergesetzes

Am 1. Januar 2019 trat das revidierte Ausländer **und Integrationsgesetz** (AIG) in Kraft.

Die integrationsrechtlichen Bestimmungen des AIG wurden dem Integrationsplan des Bundes angepasst.

Dabei wurden insbesondere die Anforderungen an die Sprachkompetenzen konkretisiert.





Art. 4 AIG Integration

- ¹ Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.
- ² Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.
- ³ Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.
- ⁴ Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und **insbesondere eine Landessprache erlernen.**





Integration

Die Bestimmungen über die Integration gelten grundsätzlich **für alle Ausländerinnen und Ausländer**. (Ausnahme: keine Sprachanforderungen bei ledigen Kindern unter 18 Jahren).



Die Zulassung von Angehörigen der EU/EFTA-Staaten sowie deren Familiennachzug ist in den jeweiligen **Freizügigkeitsabkommen** abschliessend geregelt. Die Integrationskriterien des AIG sind hier **nicht** anwendbar.



Integration

Die Anforderungen an die Integration sind umso höher zu setzen, je mehr Rechte mit dem angestrebten Rechtsstatus verliehen werden (**Stufenmodell**).

Das Gesetz und die Verordnung sehen dies insbesondere bei den **Sprachkompetenzen** vor, die für die Erteilung von bestimmten Bewilligungen **nachgewiesen** werden müssen. Je besser die Rechtsstellung ist, die mit der Bewilligung verbunden wird, desto höher müssen die erforderlichen Sprachkenntnisse sein.

Dies gilt sinngemäss auch bei den übrigen Integrationskriterien.





Integration

Art. 58a AIG Integrationskriterien

- 1 Bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt die zuständige Behörde folgende Kriterien:
 - a. die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - b. die Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
 - c. die Sprachkompetenzen;**
 - d. die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

- 2 Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder **anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen** erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

- 3 Der Bundesrat legt fest, welche Sprachkompetenzen bei der Erteilung und der Verlängerung einer Bewilligung vorliegen müssen.



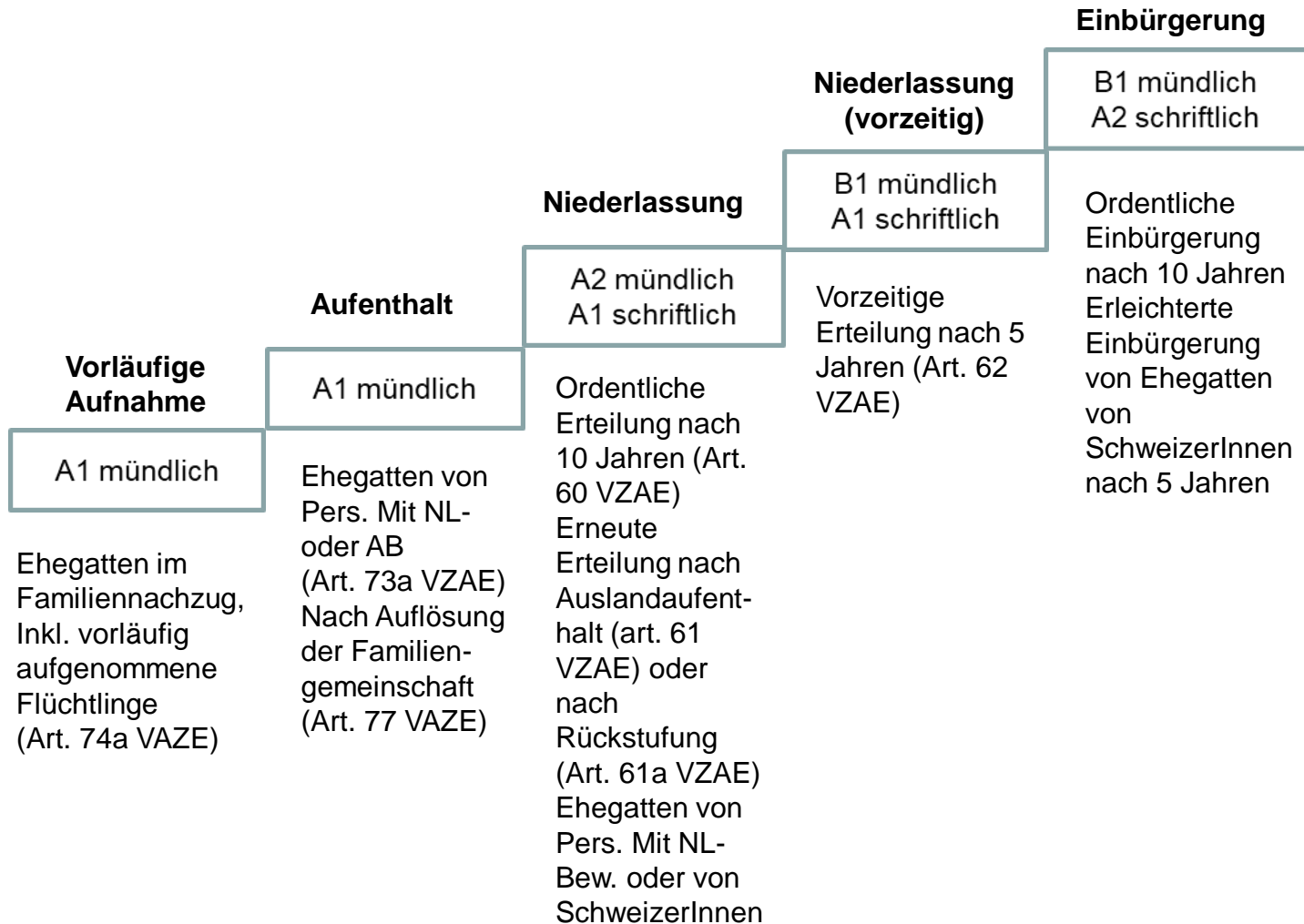
Sprachkompetenzen

Als Sprachkompetenz gilt allgemein die Fähigkeit, sich in einer **Landessprache**, die **am Wohnort** gesprochen wird (Amtssprache, nicht Dialektsprache), im Alltag verständigen zu können.



Für **bestimmte Bewilligungen** sind die vom Bundesrecht geforderten **Mindestsprachkompetenzen** in der VZAE geregelt → **Sprachnachweis**

und können grafisch wie folgt dargestellt werden:





Sprachkompetenzen

In den **übrigen Fällen**, namentlich bei Härtefällen, Zulassungen aus öffentlichen Interessen oder im Rahmen der arbeitsmarktlichen Zulassung ist **im Einzelfall** festzulegen, ob die für die Zulassung erforderlichen Sprachkompetenzen im Sinne von Artikel 58a AIG vorliegen.





Sprachkompetenzen

Art. 77d VZAE Sprachkompetenzen und Sprachnachweis

Der **Nachweis** für Sprachkompetenzen in einer Landessprache gilt als erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. diese Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
- b. während mindestens drei Jahren die obligatorische Schule in dieser Landessprache besucht hat;
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in dieser Landessprache besucht hat; oder
- d. über einen anerkannten Sprachnachweis verfügt.





Sprachkompetenzen

Das SEM hat für den Nachweis von Sprachkompetenzen ein Sprachnachweisverfahren entwickelt, das sich auf das Sprachförderungskonzept fide abstützt und die Qualitätsstandards von ALTE erfüllt – den **Sprachnachweis fide**. Dieses Sprachnachweisverfahren orientiert sich an lebensechten und realitätsrelevanten Situationen im Schweizer Alltag. Es dient dazu, die Verständigungsfähigkeit im Schweizer Alltag zu beurteilen.

fide 



Sprachkompetenzen

Folgende **Sprachnachweise** werden anerkannt:

- ❑ der Sprachenpass;
- ❑ ein anerkanntes Sprachzertifikat, das sich auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate des SEM befindet.



Liste der anerkannten Sprachzertifikate:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/themen/sprache/anerkannte-sprachzertifikate-d.pdf>



Sprachkompetenzen

Art. 49a AIG Ausnahme vom Erfordernis des Sprachnachweises

- 1 Vom Erfordernis nach den Artikeln 43 Absatz 1 Buchstabe d und 44 Absatz 1 Buchstabe d kann abgewichen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- 2 Als wichtige Gründe gelten **namentlich** eine Behinderung, eine Krankheit oder **eine andere Einschränkung, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit zum Spracherwerb führt.**





Sprachkompetenzen

Art. 77f VZAE Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Ausländerin oder des Ausländers angemessen bei der Beurteilung der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d AIG. Eine Abweichung von diesen Integrationskriterien ist möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sie nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann aufgrund:

- a. einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b. einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- c. anderer **gewichtiger persönlicher Umstände**, namentlich wegen:
 1. einer **ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche**,
 2. Erwerbsarmut,
 3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben.





Sprachkompetenzen





Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

